

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Ortsverein Ulla". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Nohra OT Ulla.
Der Verein wurde am 26.01.2006 gegründet.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins besteht in der Heimatpflege.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:
 - a) Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere der Mitwirkung an der naturnahen Nutzung der Ullaer Flächen des Landschaftsparkes Nohra
 - b) Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen, insbesondere flugtechnischer Aktivitäten auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Nohra/Ulla
 - c) Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern, insbesondere Erhaltung der bestehenden bzw. einer neu zu gestaltenden Streuobstwiese in der Gemarkung Ulla
 - d) Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte, insbesondere durch die Einrichtung einer Heimatstube zur Aufnahme der Ausstellungsunterlagen „750 Jahre Ulla“ und Erhaltung häuslicher und landwirtschaftlicher Gegenstände aus Ulla
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
Die näheren Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.
Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person
 - b) Vereine und andere juristische Personen sowie Körperschaften
2. Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Fördermitglied kann jede natürliche, mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Person werden.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag; unter Anerkennung dieser Satzung, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) Austritt aus dem Verein,
 - f) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - g) durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Über einen außerordentlichen Austritt, z. B. infolge Umzug, kann der Vorstand entscheiden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- 5) Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachwerte des Vereines zurück.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
2. Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft sind:
 - a) besondere Verdienste
oder
 - b) die Ehrenmitgliedschaft dient den Interessen des Vereins.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
Im übrigen haben sie alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
4. Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, auf Wunsch des Betroffenen oder durch Aberkennung.
Aberkennung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.
4. Spenden für einen bestimmten der in § 2 aufgeführten Zweck müssen ausschließlich diesem zugeführt werden.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) und bis zu 3 Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder der genannten drei gemeinschaftlich vertreten.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat den Vorstand über seine Tätigkeit in der darauf folgenden Sitzung zu unterrichten.
6. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich. Er hat in einfacher Form über die Kassengeschäfte Buch zu führen, das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden zu halten, den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereines zu überwachen. Fällige Beiträge und sonstige Forderungen hat er anzunehmen. Über die Kassenlage hat der Kassenwart regelmäßig, mindestens vierteljährlich, dem Vorstand zu berichten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans,
 - d) Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahresberichts;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vereine und andere juristische Personen sowie Körperschaften haben jeweils einer Stimme
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - k) Beschlussfassung über Anträge
 - l) Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Versammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Arbeitsgemeinschaften

Die Mitglieder können Arbeitsgemeinschaften bilden. Es können auch Nichtmitglieder in eine Arbeitsgemeinschaft berufen werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird.

§ 18 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und die Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Sie haben die Pflicht, Mängel zu rügen und deren Behebung zu überwachen.
3. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Darüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.
4. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, bei Feststellung von Unkorrektheiten oder grober Mängel in der Kassenführung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen. Dasselbe gilt bei Feststellung, dass die dem Verein zugeflossenen Mittel nicht ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet worden sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereines nur zur Änderung der Rechtsform, der Neugründung oder einer Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so das die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
4. Falls die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Übergangsbestimmung

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26. Januar 2006 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Ulla, 26.01.2006

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)